



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

dem Erlöschen nahen Verwaltungsmittelinstanzen eines gewissen deutschen Mittelstaates. Andere Leute können sich nun einmal weder an der Begabung des Herrn Constantin Franz für „die Naturseite der Staaten“, noch an derjenigen für „das geographische Element in der Geschichte“ erquicken, und blicken lieber auf das mächtige jugendliche deutsche Reich und seinen Riesenkampf gegen alle Mächte der Finsterniß, als auf den Quacksalber, der das Salz ausbietet, welches das Reich vor Fäulniß bewahren soll.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 17. November 1872.

Die parlamentarische Situation seit dem Schluß und der Wiedereröffnung des Landtages hat bis jetzt den Verlauf gehabt, welchen ich in meinem Brief vom 3. November angenommen. Der Landtag wurde am 12. November mit einer kurzen geschäftsmäßigen Rede durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Staatsministeriums eröffnet. Diese Rede indeß, wie kurz immer, zeichnet der Session eine bedeutungsvolle Aufgabe vor. Ich habe an dieser Stelle die Frage früher berührt, ob der in der Session von 1871 abgelehnte Entwurf wegen Reform der Classensteuer in einer Session wieder eingebracht werden dürfe, welche formal als die Fortsetzung der Session von 1871 gelten mußte. Dieses Zweifels sind wir nun überhoben und so hat die Hartnäckigkeit des Herrenhauses ihr Gutes im Großen und Kleinen. Die Regierung hat die Einbringung dieses gegen den früheren Entwurf übrigens wesentlich veränderten Gesetzes sofort in der Thronrede angekündigt. Dasselbe thut die Thronrede mit den kirchlichen Gesetzen, bestätigend, daß trotz des Zeitverlustes, welchen die Session erlitten, an einen Aufschub jener Gesetze nicht zu denken ist. Schließlich wird die Wiedereinbringung der Kreisordnung und die Durchführung derselben durch „alle Mittel, welche die Verfassung an die Hand giebt“, verheißen.

Ich hatte nun bereits am 3. November geschrieben, daß die Kreisordnung mit einigen Modificationen gegen den Entwurf, wie er von den Abgeordneten an das Herrenhaus gelangt war, zunächst wieder dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, und hier voraussichtlich ohne Zeitverlust werde angenommen werden. In der gestrigen Sitzung der Abgeordneten ist nun diese Einbringung geschehen und man weiß, daß die Regierung durch Vorverhandlungen mit den Vertrauensmännern der liberalen Fractionen Sorge

getragen hat, die alsbaldige Annahme des Gesetzes durch die Abgeordneten zu sichern. Die vorgeschlagenen Abweichungen von dem früheren Compromiß sind unwesentlich. Die Gestalt, welche das Compromiß zwischen der Regierung und den liberalen Fractionen des Abgeordnetenhauses der Kreisordnung gegeben, habe ich an dieser Stelle unter dem 31. März d. J. ausführlich skizzirt und beleuchtet. Der Leser wird sich erinnern, daß zwischen die Ortsgemeinde und die auf ganz neuen Grundlagen constituirte Kreisgemeinde der vereinbarte Entwurf eine weitere communale Bildung in der Amtsbezirksgemeinde einschleibt. Der Amtsbezirk hatte nach der ursprünglichen Absicht der Regierung nur eine Verwaltungseinheit ohne communale Organe sein sollen. Auf den Wunsch der liberalen Fractionen hat nun die Regierung einen Amtsausschuß als communales Organ zugelassen, jedoch nur facultativ, sofern die im Amtsbezirk vereinigten Ortsgemeinden unter einander eine mehr oder minder umfassende Gemeinschaft wünschen. Ferner hatte die linke Seite des Liberalismus eine Bestimmung durchgesetzt, wonach die Bestimmung des Regierungsentwurfes, daß Gemeinden, welche ihre Polizei selbst in vorschrittmäßiger Weise handhaben können und wollen, zu Amtsbezirken erklärt werden dürfen, dadurch verengert wurde, daß eine solche Gemeinde mindestens 500 Einwohner aufweisen muß. Von derselben Seite war die Bestimmung durchgesetzt worden, daß die zusammengesetzten Amtsbezirke mindestens 800 und höchstens 3000 Einwohner umfassen sollen. Es war mit dieser Bestimmung darauf abgesehen, die Amtsbezirke auf communale Bildungen anzulegen. Dazu eignet sich weder der zu kleine, noch der zu große Amtsbezirk: der erstere nicht, weil ihm die communalen Organe zu kostspielig werden, der zweite nicht, weil für ein mit der Ortsgemeinde concurrirendes Communalleben die Verschiedenartigkeit und Entfernung der Gemeinden ein Hinderniß sein wird. Diese Zahlenbestimmungen hat nun aber die Regierung als hinderlich für den nächsten, wesentlich administrativen Zweck der Amtsbezirke wiederum ausfallen zu machen sich ausbedungen. Außerdem hat die Regierung, welche in dem Compromißentwurf bei der Ernennung der Amtsvorsteher an eine Vorschlagsliste des Kreistages gebunden worden war, sich das Recht der Berufung gegen diese Liste an ein künftiges Provinzialorgan bedungen. Ein paar weitere Abänderungen haben keinerlei grundsätzliche Bedeutung.

Ich deutete bereits am 3. November an, daß der erwartete Pairschub vermuthlich erst eintreten werde, nachdem das Abgeordnetenhaus über die Kreisordnung sich wiederum schlüssig gemacht, oder wenigstens, nachdem der Beschluß der Abgeordneten als feststehend betrachtet werden könne. Dies bestätigt sich nunmehr. Aber ich führte weiter aus, daß die Hauptfrage der Situation gar nicht mehr in der Durchbringung der Kreisordnung, sondern in der Reform der preußischen Verfassung liege. Denn jede Reform des

Herrenhauses kann nur mittelst einer Verfassungsänderung sich vollziehen. In dieser Hinsicht leben wir noch in voller Spannung.

Ist eine Reform des Herrenhauses überhaupt beschlossene Sache? Wie weit wird sie sich erstrecken? Wird sie das Abgeordnetenhaus unberührt lassen? Dies sind die Fragen der Situation.

Ich habe schon früher ausgeführt, warum es fast undenkbar ist, daß die Regierung den Pairschub bloß zur Durchbringung der Kreisordnung und nicht zu einer Reform der Staatskörperschaften benutzen sollte. Die parlamentarischen Organe des preußischen Staates sind in den ungünstigsten Zeitverhältnissen falsch gebildet worden. Im Grunde ruhen beide auf Destruirungen, zu denen in einer Reactionsperiode das Königthum gedrängt wurde, während es noch im Kampfe stand und keineswegs den Prozeß der Verfassungsbildung ruhig beherrschte. Diese Destruirungen waren Waffen, Streitmittel eines noch unentschiedenen Kampfes, zubereitet halb nach dem Drang der Noth, halb nach der Willkür subjectiver Laune. Die wahren Verfassungsbildungen aber sind die Niederschläge und Wahrzeichen der wiedergekehrten Harmonie. Daß den heutigen gesunden Bedingungen des deutschen Staatslebens die preußischen Verfassungsorgane nicht entsprechen, konnte längst schon keinem Weitblickenden zweifelhaft sein. Nun ist zur Beseitigung des Mangels der günstigste, natürlichste Anlaß vorhanden. Das Herrenhaus hat eine unerläßliche Gesetzesvorlage vereitelt, ein Pairschub ist unvermeidlich geworden. Die Umbildung der so aller innern Harmonie nothwendig beraubten Körperschaft erscheint ebenso dringend, als die Durchbringung eines einzelnen, durch den früheren einseitigen Character des Herrenhauses vereitelten Gesetzes. Die Neubildung des Herrenhauses ist aber eine Verfassungsreform und was liegt näher, als bei der normalen Constituirung der ersten Kammer an die entsprechende Normalisirung der zweiten zu denken. Denn auch unser Abgeordnetenhaus ist anormal gebildet. Man denke nur an das Dreiklassen-Wahlssystem, von dem der Reichskanzler gesagt hat, ein elenderes Wahlgesetz kenne er nicht: ein Ausspruch, gegen den Niemand Einspruch erhoben hat, als der Urheber des Gesetzes. Aber unser Abgeordnetenhaus ist auch viel zu zahlreich. Man hat bei der Vergrößerung des preußischen Staates im Jahre 1866 ganz mechanisch 80 neue Abgeordnete den früheren 352 hinzugefügt, indem man das Verhältniß der Einwohnerzahl, die auf einen Abgeordneten kommen, so belassen hat, wie es war, als der preußische Staat 8 Provinzen umfaßte. Nur die unumgängliche Eile konnte eine so äußerliche Methode der Erweiterung eines Verfassungkörpers ihrer Zeit entschuldigen. Es ist hohe Zeit, diese Methode, nachdem sie in zwei Legislaturperioden zur Anwendung gekommen, durch eine besser bedachte zu ersetzen.

Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die Regierung mit ihren

Reformvorschlägen im Laufe dieser Session hervortreten wird. Aber die Beschaffenheit dieser Vorschläge muß schon darum noch völliges Geheimniß sein, weil sie im Schooße der Regierung selbst noch nicht festgestellt, vielleicht noch nicht einmal erörtert ist und wohl auch vor der Rückkehr des Fürsten Bis-
marck keine Erörterung erfahren wird.

Auch die öffentliche Meinung fordert beinah einstimmig die Umbildung des Herrenhauses, ohne sich bis jetzt klar zu sein weder über das Ziel, noch über die weiteren Consequenzen einer solchen Reform.

Wir unsererseits halten nicht zurück mit der Ueberzeugung, daß uns der Uebergang der Functionen des preußischen Landtags in seinen beiden Häusern auf das einfache Haus des deutschen Reichstages weitaus das beste Besse schiene. Sollten aber zu einer solchen Reform alle in Betracht kommenden Kreise nicht vorbereitet sein, so scheint uns doch das Verlassen des Zweikammersystems ein dringendes Gebot vorurtheilsfreier Erwägung und Staatsflugheit. Es ist schon in vager Weise die Vorstellung vielfältig aufgetaucht, daß das Herrenhaus nur durch einen Staatsrath ersetzt werden dürfe. Dieser Staatsrath könnte unseres Erachtens nur das künftige Oberverwaltungsgericht des preußischen Staates sein. Aber nur nicht wieder zwei Kammern mit denselben Formen parlamentarischer Geschäftsbehandlung! Man gebe der künftigen ersten Kammer, wie bisher, das Recht der Zustimmung oder Verwerfung neuer Gesetze. Man gehe selbst noch weiter und binde sich, wie es die Reichsregierung mit dem Bundesrath thut, für die Einbringung neuer Gesetze an die Zustimmung des neuen Staatsrathes. Werden die so eingebrachten Gesetze bei den Abgeordneten unverändert angenommen, so bedürfen sie nur der Vollziehung durch den König. Werden sie verändert, so bedürfen sie der abermaligen Zustimmung des Staatsrathes. Aber dieser Staatsrath, oder wie er heißen möge, um keinen Preis sei er ein öffentlich in parlamentarischen Formen beratschlagender Körper. Er sei, wie der Bundesrath, eine Behörde, die solidarisch auftritt. Die Minorität möge unter gewissen Modalitäten, wie es beim Bundesrath auch der Fall ist, das Recht erhalten, ihr Separatvotum zu vertreten. Aber der Character des parlamentarischen Lebens, die öffentliche Geltung der Individualität, das Fraktionswesen und all dergleichen bleiben dieser Körperschaft fern. Die Lobredner des Zweikammersystems haben noch nie bedacht, daß mit diesem System überhaupt nur Ernst zu machen ist, wenn die beiden Kammern nicht blos durch ihre Zusammensetzung, sondern wesentlich durch die Form ihres Wirkens unterschieden sind. Bei gleicher Form des Wirkens hat die Art der Zusammensetzung entweder gar keinen Einfluß, aber lediglich den Einfluß, die sogenannte erste Kammer zur schwächeren, lebloseren, eintönigen Doublette der zweiten zu machen. Stahl's bestes Wort war: ein englischer Vock ist noch jedesmal zu einem Dogma

des festländischen constitutionellen Staatsrechts gemacht worden. Daß der höchste Staatsgerichtshof Englands, nachdem er das Unterhaus als steuerbewilligenden Körper von sich ausgeschieden, dieselben Formen annahm, die mit der Zeit für das Unterhaus zweckmäßig und gebräuchlich wurden, ist ein englischer Vork, der den Engländern die Gewähr ihrer Verfassung schon seit lange zu gefährden angefangen. Das Festland hat aus diesem Vork ein Dogma gemacht, dessen verderbliche Folgen überall zu Tage liegen, und das gleichwohl noch so unerschüttert ist, daß es in einem jüngsten staatsrechtlichen Werke als die communis opinio der gebildeten Völker bezeichnet werden konnte. Möge denn der leitende deutsche Staat durch seinen leitenden Mann endlich die fallende Hand an diesen schädlichen Aberglauben legen!

Ⓔ — r.

Weihnachtsbücherschau.

Vor etwa einem Jahre tauchten zum ersten Mal an den Schaufenstern unsrer Buch- und Kunsthändler einzelne Blätter eines Werkes auf, welche sich für nichts weiter ausgaben als für „Blätter aus dem Skizzenbuche“ eines bis dahin für die Meisten namenlosen Künstlers. Wenn der Besitzer der Buch- oder Kunstankalt mehr sentimental angezogen oder „stilvoll“ gebildet war, so wählte er aus dem Skizzenbuch etwa Blätter wie „Hessischer Mädchenkopf“, die „Poesie“, „Mädchen, Tauben fütternd“, „Kranker Mann am Altar“ oder „Trauerndes Mädchen“ u. s. w. War der Inhaber der Kunstbude dagegen fröhlicher angelegt, so hing er aus demselben „Skizzenbuche“ Blätter aus, so voller Lust, Poesie und Humor, daß die Weisen und die Thoren noch tausend Schritt, nachdem sie seinen Laden passirt hatten, die Lippen nicht zusammenbrachten. In andern Fällen hatte das Publikum, dessen Neugier auf so exorbitante Weise herausgefordert war, wenigstens unter den Reclamen und Inseraten die Lösung aller derartiger Räthsel gefunden! Ja, unter dem Strich der Zeitungen waren sogar Menschenfreunde bisher dafür besorgt gewesen, dem Leser alle möglichen begehrenswerthen Dinge nach den innern und äußern Eigenschaften, bis auf die freventlich nachgeahmte Etikettirung und Verpackung lange vor der Zeit zu schildern, wo der Leser den wünschenswerthen Gegenstand zum ersten Mal zu Gesicht bekam. Und hier so ganz das Gegentheil im Verfahren. Keine Annonce, keine Reclame, keine Aufklärung. Nichts als die sprechenden, packenden Bilder selbst ließen Künstler und Verleger zum Publikum reden. Dieses Verfahren war originell, einige fanden es auch rücksichtslos, abscheulich! Aber auch das schadete dem Werke nichts. Der Kreis vor den Schaufenstern, in denen das Skizzenbuch auslag, wurde deshalb